

Georgsmarienhütter Linke Wählergruppe

Für Arbeit und soziale Gerechtigkeit

Jörg Welkener
Kohlgarten 25
49124 Georgsmarienhütte

27.1.07

Antrag an den Rat der Stadt Georgsmarienhütte

Anhebung der Heizkostenpauschalen auf das notwendige Maß!

Aufgrund der drastisch gestiegenen Energie – und Heizkosten (die RWE hat den Gaspreis in Georgsmarienhütte um bis zu 25% erhöht) fordert der Stadtrat der Stadt Georgsmarienhütte den Landkreis Osnabrück auf, die Heizkostenpauschale für ALG II – Empfänger und den ihnen bei der Berechnung der Pauschale gleichgestellten Sozialhilfeempfängern bzw. Beziehern von Grundsicherung zur Alters- oder Erwerbslosenrente, an das Niveau der gestiegenen Energiepreise anzupassen.

Begründung

Die gestiegenen Energiekosten führen bei den genannten Personengruppen (den Betroffenen) dazu, ihre Wohnungen nicht mehr angemessen beheizen zu können. Diese sind so gezwungen, erhebliche Mittel, die eigentlich für den Kauf von Lebensmitteln oder bestimmten Anschaffungen zur Verfügung stehen sollten, nun für die Begleichung der tatsächlichen Heizkosten aufwenden zu müssen.

Wenn diese das aber nicht können, führt das dazu, dass in diesem reichen Land, Menschen in ihrem eigenen Zuhause frieren müssen! Das ist ein unglaublicher Skandal. Die Kommune ist nach dem Grundgesetz verpflichtet für erträgliche Lebensbedingungen ihrer Einwohner zu sorgen!

Zudem weigert sich der Landkreis, Nachzahlungen aus Jahresendabrechnungen für Energie komplett zu übernehmen. Es wird höchstens eine Übernahme auf Darlehensbasis durch das Sozialamt gewährt, so dass dies von der ohnehin schon knapp bemessenen Hilfe zum Lebensunterhalt auf Ratenbasis abgezahlt werden muss. Das erschwert dann zusätzlich die neuen laufenden Heizkosten zu finanzieren.

Die Dringlichkeit der Anpassung der Heizkostenpauschale an die gestiegenen Energiekosten ist auch darin begründet, dass der Landkreis nur eine einheitliche Pauschale für Alt- und Neubauten verwendet (1,10 Euro pro Quadratmeter), und Kriterien, wie den Zustand und die Isolierung der Wohnung, die Lage, die Geschosshöhe, die Heizanlage etc., also die tatsächlich notwendigen Aufwendungen, nicht berücksichtigt. Dadurch ignoriert der Landkreis auch zugleich die gängige erstinstanzliche Rechtsprechung (vgl. hierzu z.B. Landessozialgericht NDS-Bremen. Aktenzeichen L 8 AS 427/05 ER) die unsere Auffassung bestätigt.